

# Richtig ver- erben und verschenken

OTTO N. BRETZINGER



Verbraucherzentrale



**177**

Welche steuerlichen Gesichtspunkte zu beachten sind



**49** Wenn Vermögen über die gesetzliche Erbfolge übertragen werden soll

# Inhalt

## 6 Über dieses Buch

## 8 Die wichtigsten Fragen und Antworten

## 15 Allgemeines übers Verben und Verschenken

15 Individuelle Lebenssituation

19 So stellen Sie ein Vermögensverzeichnis auf

## 23 Wenn Vermögen zu Lebzeiten übertragen werden soll

23 Motive für die lebzeitige Vermögensübertragung

25 Instrumente zur lebzeitigen Vermögensübertragung

## 49 Wenn Vermögen über die gesetzliche Erbfolge übertragen werden soll

49 Gesetzliche Erbfolge mit Überraschungseffekt

50 Grundsätze des gesetzlichen Erbrechts

53 ... ehelicher Kinder

54 ... nicht ehelicher Kinder

55 ... adoptierter Kinder

56 ... der Eltern und Geschwister

57 ... von Erben der dritten Ordnung

57 ... der entfernteren Verwandten

57 ... des länger lebenden Ehegatten

58 ... des Ehemanns oder der Ehefrau in Zugewinnsgemeinschaft

60 ... von Ehemann oder Ehefrau bei Gütertrennung

## 67 Wenn das Vermögen durch Testament oder Erbvertrag übertragen werden soll

67 Verfügungen von Todes wegen

69 Testierfreiheit

70 Gesetzliche Zuwendungsverbote

71 Testier- und Geschäftsfähigkeit

73 Eigenhändiges Testament

79 Notarielles Testament

82 Gemeinschaftliches Testament der Eheleute

89 Berliner Testament

98 Erbvertrag

## 111 Welche erbrechtlichen Anordnungen getroffen werden können

111 Erbinsetzung

115 Einsetzung eines Ersatzerben

117 Enterbung

119 Vor- und Nacherbfolge

128 Vermächtnis

138 Auflage

142 Testamentsvollstreckung

111

Welche erbrechtlichen Anordnungen getroffen werden können



23 Wenn Vermögen zu Lebzeiten übertragen werden soll



15 Allgemeines übers Vererben und Verschenken

- 146 Anordnungen für die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft
- 149 Familienrechtliche Anordnungen
- 151 Regelung des „digitalen Nachlasses“
- 154 Rechtswahlbestimmung bei Vermögen im EU-Ausland

**157 Warum bei der Nachlassplanung Pflichtteilsansprüche zu berücksichtigen sind**

- 158 Grundsätzliches zum Pflichtteilsrecht
- 158 Pflichtteilsberechtigte Personen
- 159 Anspruch auf den Pflichtteil
- 161 Höhe des Pflichtteils
- 164 Restpflichtteil
- 164 Pflichtteil bei Anrechnung von Zuwendungen zu Lebzeiten

- 165 Pflichtteilsergänzung bei Schenkungen der vererbenden Person
- 168 Vermeidung und Beschränkung von Pflichtteilsansprüchen

**177 Welche steuerlichen Gesichtspunkte zu beachten sind**

- 177 Steuerpflichtige Zuwendungen
- 179 Steuerfreie Zuwendungen
- 181 Bewertung des Vermögens
- 182 Abzug von Nachlassverbindlichkeiten
- 183 Berechnung der Steuer
- 188 Persönliche Steuerpflicht
- 189 Entstehung und Fälligkeit

**197 Wie über Vermögen in individuellen Lebenssituationen verfügt werden kann**

- 197 Vermögensübertragung auf den Ehemann oder die Ehefrau
- 205 Verfügungen getrennt lebender Eheleute
- 206 Verfügungen geschiedener Eheleute
- 207 Vermögensübertragung auf die Kinder
- 216 ... in der Patchworkfamilie
- 218 ... auf den nicht ehelichen Lebenspartner
- 223 ... auf verschuldete Personen
- 225 Verfügungen einer allein-stehenden Person
- 226 Testamentarische Gestaltung für die Versorgung von Tieren

**231 Anhang**

- 232 Adressen
- 234 Stichwortverzeichnis
- 240 Impressum

# Warum bei der Nachlassplanung Pflichtteilsansprüche zu berücksichtigen sind

Kerstin und Sven Vetter haben zwei Kinder. Sie wollen sich in einem Berliner Testament gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Nach dem Tod des Längerlebenden sollen dann die Kinder zu gleichen Teilen erben. Von einem fachkundigen Bekannten erfahren Sie, dass bei dieser Testamentsgestaltung die Kinder beim Tod der oder des Erstversterbenden den sogenannten Pflichtteil verlangen können. Und das könnte die Alleinerbin oder den Alleinerben in finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Kraft Gesetzes kann eine vererbende Person nach ihrem Belieben über ihr Vermögen nach dem Tod verfügen. Durch Testament oder Erbvertrag kann sie den oder die Erben bestimmen, aber auch gesetzliche Erben wie den eigenen Ehemann, die eigene Ehefrau

oder Kinder von der Erbfolge ausschließen. Diese Testierfreiheit wird allerdings beschränkt durch den sogenannten Pflichtteil, mit dem das Gesetz den nächsten Familienangehörigen einen Mindestanteil am hinterlassenen Vermögen garantieren will.

## Grundsätzliches zum Pflichtteilsrecht

Kraft Gesetzes kann eine vererbende Person nach ihrem Belieben über ihr Vermögen nach dem Tod verfügen. Durch Testament oder Erbvertrag kann sie den oder die Erben bestimmen, aber auch gesetzliche Erben wie den eigenen Ehemann, die eigene Ehefrau oder Kinder von der Erbfolge ausschließen. Diese Testierfreiheit wird allerdings beschränkt durch den sogenannten Pflichtteil, mit dem das Gesetz den nächsten Familienangehörigen einen Mindestanteil am hinterlassenen Vermögen garantieren will.

Wenn Sie als vererbende Person von der gesetzlichen Erbfolge durch ein Testament oder einen Erbvertrag abweichen wollen, sind immer etwaige Pflichtteilsansprüche, also die gesetzlich garantierte Mindestbeteiligung Ihres Ehemanns oder Ihrer Ehefrau und der nächsten Verwandten, zu berücksichtigen. Der Pflichtteilsanspruch kann den Pflichtteilsberechtigten nur in wenigen Ausnahmefällen entzogen werden. Und damit das Pflichtteilsrecht zu Lebzeiten nicht umgangen wird, räumt das Gesetz den Pflichtteilsberechtigten den sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruch ein, wenn die vererbende Person zu Lebzeiten (innerhalb von zehn Jahren vor ihrem Tod) Schenkungen gemacht hat.

Das Pflichtteilsrecht ist nicht identisch mit dem Erbrecht. Pflichtteilsberechtigte

sind nicht wie Erben am Nachlass beteiligt; ihnen steht nur ein Geldanspruch in Höhe ihres Pflichtteilsanspruchs gegen die Erben zu.

## Pflichtteilsberechtigte Personen

Der Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen ist gesetzlich festgelegt. Dazu zählen nur die nächsten Familienangehörigen der vererbenden Person, das sind ihre Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel), auch nicht eheliche und adoptierte Kinder, soweit sie erbberechtigt sind, ihre Eltern und ihr Ehemann oder ihre Ehefrau.

Pflichtteilsberechtigt sind zunächst die Nachkommen der vererbenden Person (§ 2303 Abs. 1 BGB). Entferntere Nachkommen (zum Beispiel Enkel) kommen allerdings nur dann zum Zuge, wenn nähere Nachkommen (zum Beispiel die Tochter) keinen Pflichtteil verlangen kann oder das ihnen Hinterlassene nicht annehmen (§ 2309 BGB).

Kann also ein näherer Abkömmling den Pflichtteil verlangen, verdrängt er dadurch den entfernteren Abkömmling. Dabei reicht es aus, einen Pflichtteil rechtlich in Anspruch nehmen zu können.

Auch den Eltern steht ein Pflichtteilsrecht zu. Sie werden aber nur berücksichtigt, wenn kein nach der gesetzlichen Erbfolge vorge-

hender Nachkomme vorhanden ist, der den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt (§ 2309 BGB).



### BEISPIEL

Die pflichtteilsberechtigten Kinder von schließen dessen Enkelin B und auch die Eltern des vom Pflichtteilsrecht aus.



### GRUNDLAGEN

Enterbt ein Großvater nur seinen Sohn und vererbt sein Vermögen anderen Erben, kann dem Enkel ein Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch zustehen (OLG Hamm, Az. 10 U 31/17).

Das Pflichtteilsrecht des Ehemanns oder der Ehefrau setzt voraus, dass eine rechtsgültige Ehe besteht. Kein Pflichtteilsrecht hat der Partner oder die Partnerin einer geschiedenen Ehe. Und das Pflichtteilsrecht des länger lebenden Ehemanns oder der länger lebenden Ehefrau ist auch dann ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes der vererbenden Person die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und die vererbende Person die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte (§ 1933 BGB).

Nicht pflichtteilsberechtigt sind die entfernteren Verwandten der vererbenden Per-

son, insbesondere ihre Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten. Auch dem nicht ehelichen Lebenspartner oder der nicht ehelichen Lebenspartnerin steht kein Pflichtteil zu.

## Anspruch auf den Pflichtteil

Voraussetzung für den Pflichtteilsanspruch ist immer, dass Pflichtteilsberechtigte von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind (§ 2303 Abs. 1 BGB). Der Ausschluss vom Erbrecht kann ausdrücklich durch ein Testament oder einen Erbvertrag (Beispiel: „Meine Tochter \_\_\_\_ enterbe ich.“) oder stillschweigend erfolgen, wenn der Nachlass erschöpfend anderen Personen zugewendet wird.

Nicht enterbt und damit nicht pflichtteilsberechtigt sind Personen, die auf ihr Erb- und Pflichtteilsrecht verzichtet haben (→ Seite 40). Entsprechendes gilt grundsätzlich für Personen, die die Erbschaft ausgeschlagen haben; von diesem Grundsatz bestehen allerdings Ausnahmen:

- So kann der länger lebende Ehemann oder die länger lebende Ehefrau die Erbschaft ausschlagen und neben dem realen Ausgleich des Zugewinns den Pflichtteil verlangen (§ 2371 Abs. 2 BGB).
- Wird ein durch Testament oder Erbvertrag zugewendeter Erbteil mit der Vor- oder Nacherbfolge, einer Testa-

mentsvollstreckung, einer Teilungsanordnung, einem Vermächtnis oder einer Auflage belastet und ist das hinterlassene Vermögen höher als der Pflichtteil, so können Pflichtteilsberechtigte die Erbschaft ausschlagen und ihren Pflichtteil verlangen (§ 2306 Abs. 1 BGB). Damit erhält ein Pflichtteilsberechtigter allerdings wertmäßig weniger, als ihm oder ihr nach dem Testament oder dem Erbvertrag zustehen würde.

- Gesetzlich verhindert wird auch der Fall, dass die vererbende Person dem Pflichtteilsberechtigten ein Vermächtnis anstelle seines Pflichtteils aufdrängt. Sind Pflichtteilsberechtigte mit einem Vermächtnis bedacht, so können sie dieses ausschlagen und den Pflichtteil verlangen (§ 2307 BGB).

Unter Umständen kann es sinnvoll sein, die Erbschaft auszuschlagen und den Pflichtteil geltend zu machen. So muss der eingesetzte Erbe von der vererbenden Person verfügte Einschränkungen (zum Beispiel die Anordnung einer Testamentsvollstreckung) in einem solchen Fall dann nicht gegen sich gelten lassen. Bei Ausschlagung der Anordnung der Vor- und Nacherbfolge erlangen Pflichtteilsberechtigte sofort einen Geldanspruch und müssen nicht den Nacherbfall abwarten. Der länger lebende Ehemann oder die länger

lebende Ehefrau kann beim Güterstand der Zugewinnngemeinschaft die Erbschaft ausschlagen, den realen Ausgleich des Zugewinns und daneben den Pflichtteil verlangen und sich damit finanziell besserstellen.

### GUT ZU WISSEN

Der Pflichtteilsanspruch entsteht mit dem Erbfall. Der Anspruch ist vererblich und übertragbar (§ 2317 BGB).

Die pflichtteilsberechtigte Person hat Anspruch auf Auskunft über die Gegenstände, die zur Zeit des Erbfalls zum Nachlass gehören, ferner über Nachlassverbindlichkeiten und Schenkungen, die die vererbende Person in den letzten zehn Jahren vor ihrem Tod gemacht hat. Die pflichtteilsberechtigte Person kann ein Bestandsverzeichnis über den Nachlass verlangen. Sie kann auch verlangen, dass der Wert der Nachlassgegenstände festgestellt wird. Die Kosten für die Erstellung des Verzeichnisses und der Wertermittlung fallen dem Nachlass zur Last und mindern damit den Pflichtteilsanspruch.

## Höhe des Pflichtteils

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (§ 2303 Abs. 1 Satz 2 BGB). Er folgt aus der Pflichtteilsquote und dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls.

### Ermittlung der Pflichtteilsquote

Für die Pflichtteilsquote ist maßgebend, wie hoch der gesetzliche Erbteil desjenigen wäre, der seinen Pflichtteil verlangt. Die Höhe des Erbteils wiederum hängt von der Zahl der gesetzlichen Erben und der Zusammensetzung ab (Einzelheiten der gesetzlichen Erbfolge → Seite 50).

Zur Feststellung der Pflichtteilsquote werden nicht nur die tatsächlichen Erbinnen und Erben berücksichtigt. Mitgezählt wird auch, wer wegen Enterbung, Ausschlagung der Erbschaft oder Erbunwürdigkeit nicht Erbe geworden ist. Auch wer auf seinen Pflichtteil verzichtet hat, wird mitgezählt, nicht aber, wer auf seinen Erbteil verzichtet hat.

Die Pflichtteilsquote wird also geringer, je mehr Erbinnen und Erben es gibt. Schließlich hängt die Höhe des Erbteils von der Anzahl der Erben ab, was sich mittelbar dann natürlich auf die Höhe des Pflichtteils auswirkt.

Für Erb- und Pflichtteilsansprüche des länger lebenden Ehemanns oder der länger lebenden Ehefrau sind der eheliche Güterstand und die Anzahl der Miterben maßgebend.

→ Haben die Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt, so gibt es einen „kleinen“ und einen „großen“ Pflichtteil. Der große Pflichtteil wird unter Einbeziehung des zusätzlichen pauschalen Viertels aus dem Zugewinnngleich berechnet. Der kleine Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils des Ehemanns oder der Ehefrau ohne das zusätzliche Viertel. Diesen kleinen Pflichtteil erhält der Ehemann oder die Ehefrau, wenn er beziehungsweise sie die Erbschaft ausschlägt und den realen Ausgleich des Zugewinns verlangt.

→ Beim Güterstand der Gütertrennung erbt der länger lebende Ehemann oder die länger lebende Ehefrau neben einem Kind die Hälfte, neben zwei Kindern ein Drittel und neben mehr als zwei Kindern ein Viertel des Nachlasses. Sein oder ihr Pflichtteil beträgt also bei einem Kind ein Viertel, bei zwei Kindern ein Sechstel und bei mehr als zwei Kindern ein Achtel des Nachlasses. Erben nur Erbinnen und Erben der zweiten Ordnung (zum Beispiel die Eltern des Erblassers) beträgt der Erbteil des länger lebenden Ehemanns oder der länger lebenden Ehefrau die Hälfte des Nachlasses, sein oder ihr Pflichtteil also ein Viertel.

**BEISPIEL**

A hinterlässt seine vier Kinder B, C, D und E. B hat im Wege der vorweggenommenen Erbfolge bereits ein Baugrundstück erhalten und im Gegenzug auf seinen Erbteil verzichtet. Zu Alleinerben zu jeweils gleichen Teilen sind C und D eingesetzt. C hat allerdings die Erbschaft ausgeschlagen, E wurde im Testament enterbt. Bei der Berechnung des Pflichtteils wird trotz Erbausschlagung C mitgezählt, nicht aber B, der auf seinen Erbteil verzichtet hat. Es bleiben also fiktiv drei Erben, C, D und E, deren Erbteil jeweils ein Drittel des Nachlasses betragen würde. Der Pflichtteil des enterbten E beträgt also ein Sechstel, die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils von einem Drittel.

**Ermittlung des Nachlasswerts**

Die Höhe des Pflichtteils hängt zum einen davon ab, wie viele Personen neben den Pflichtteilsberechtigten erbberechtigt sind (siehe oben), zum anderen ist der Wert des Nachlasses maßgebend. Außerdem ist zwischen Aktiv- und Passivnachlass zu unterscheiden.

Zum Aktivnachlass gehören alle vermögensrechtlichen Positionen der vererbenden Person. In Betracht kommen Bargeld, Guthaben auf Girokonten, Sparkonten und Sparverträgen, Wertpapiere, Darlehensfor-

derungen, Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften, Hausratsgegenstände, Grundstücke, Eigentumswohnungen, Erbbaurechte, Kraftfahrzeuge, Urheber- und Patentrechte.

**GUT ZU WISSEN**

Beachten Sie, dass sich der Nachlass zum Zeitpunkt des Erbfalls noch dadurch erhöht, dass von Ihnen vorgenommene Schenkungen in den letzten zehn Jahren vor Ihrem Tod dem Nachlass hinzurechnet werden. In diesem Fall entsteht der sogenannte Pflichtteilsergänzungsanspruch (→ Seite 165).

Nicht zum Aktivnachlass gehören insbesondere laufende Forderungen auf Gehalt oder Rente, Gegenstände, die zum Voraus des Ehemanns oder der Ehefrau zählen (→ Seite 61), gemietete und geleaste Gegenstände, Lebensversicherungen, die über eine Bezugsberechtigung außerhalb des Nachlasses an eine Person übergehen, Vermögensrechte, die mit dem Tod des Erblassers enden (zum Beispiel Nießbrauch, Wohnrecht).

Vom Aktivnachlass sind Schulden der vererbenden Person abzuziehen, die diese zum Zeitpunkt des Erbfalls hinterlässt. Nach dem Erbfall entstehende Schulden sind abzugsfähig, wenn sie rechtlich auf den Erbfall zurückzuführen sind.

Zum Passivnachlass gehören unter anderem Darlehensschulden. Darüber hinaus zählen hierzu Unterhaltsansprüche, die nicht mit dem Tod der vererbenden Person erlöschen, die Zugewinnausgleichsforderung des länger lebenden Ehemanns oder der länger lebenden Ehefrau, Beerdigungskosten, Anwalts- und Gerichtskosten, soweit sie mit dem Erbfall zusammenhängen, Kosten der Nachlassverwaltung und -sicherung, Schulden des Erblassers, der Kapitalwert eines Nießbrauchs oder Wohnrechts sowie Rückforderungsansprüche des Sozialhilfeträgers.

Nicht abzugsfähig sind unter anderem Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche, Kosten der Erbschaftsteuererklärung, Erbschaftsteuer, Vermächtnisse, Auflagen, Kosten der laufenden Grabpflege sowie Kosten der Testamentsvollstreckung, wenn diese dem Pflichtteilsberechtigten keinen Vorteil bringen.

Der Pflichtteil richtet sich nach dem Wert des Nachlasses. Pflichtteilsberechtigter ist wirtschaftlich so zu stellen, als sei der Nachlass beim Tod der vererbenden Person in Geld umgesetzt worden.

Der Zeitpunkt des Erbfalls ist entscheidend für die Wertermittlung. Nachträgliche Wertsteigerungen oder -minderungen müssen außer Betracht bleiben. Für Bankguthaben ist der Wert zum Zeitpunkt des Erbfalls einschließlich Zinsen maßgebend. Für Wert-

papiere ist der mittlere Tageskurs anzusetzen. Der Wert von Kraftfahrzeugen ist durch ein Sachverständigengutachten oder über die Schwacke-Liste zu ermitteln.

### GUT ZU WISSEN

Maßgebend bei der Bewertung ist also grundsätzlich der Verkaufswert (Verkehrswert) des jeweiligen Nachlassgegenstands. Eine von der vererbenden Person getroffene Wertbestimmung ist nicht maßgebend.

Schwierigkeiten bereitet häufig die Bewertung von Haushaltsgegenständen, Möbeln, technischen Geräten und Kleidungsstücken. Sie sind meist nur schwer verkäuflich. Ihr Wert ist durch Schätzung zu ermitteln, wenn die Sachverständigenkosten in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Nachlassgegenstände stehen.

Für die Bewertung von Immobilien gelten folgende Grundsätze:

→ **Unbebaute Grundstücke** sind grundsätzlich nach der Vergleichswertmethode, also nach dem Wert gleichwertiger Grundstücke zu bewerten. Maßgebend sind insbesondere die von den Gutachterausschüssen in den Städten und Gemeinden geführten Kaufpreissammlungen und die darauf

abgestellten Bodenrichtwerte, denen tatsächlich erzielte Kaufpreise, die aufgrund ihrer Lage, Beschaffenheit, Größe und Alter dem zu bewertenden Grundstück gleichartig sind.

- Bei der Ermittlung des Verkehrswerts **bebauter Grundstücke** wird insbesondere zwischen Ein- und Zweifamilienhäusern, Mietwohngrundstücken, Wohnungseigentum und Geschäftsgrundstücken unterschieden. Beispielsweise werden das selbst genutzte Ein- oder Zweifamilienhaus und die selbst genutzte Eigentumswohnung nach dem Vergleichswertverfahren bewertet. Nach diesem Verfahren wird der Marktwert einer Immobilie aus tatsächlich realisierten Kaufpreisen von anderen Grundstücken abgeleitet, die in Lage, Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Zugschnitt und sonstiger Beschaffenheit hinreichend mit dem zu vergleichenden Grundstück übereinstimmen.

## Restpflichtteil

Einem Pflichtteilsberechtigten steht der sogenannte Restpflichtteil zu, wenn ihm oder ihr ein Erbteil hinterlassen ist, der unter dem Pflichtteil liegt. Die vererbende Person darf also ihren pflichtteilsberechtigten Erben nicht schlechterstellen als einen pflichtteils-

berechtigten Enterbten. In diesem Fall hat der Pflichtteilsberechtigte einen Anspruch darauf, dass ihm oder ihr der Restpflichtteil in Höhe der Differenz zwischen dem Erbe und dem ordentlichen Pflichtteil ausgezahlt wird.

## Pflichtteil bei Anrechnung von Zuwendungen zu Lebzeiten

Pflichtteilsberechtigte müssen sich auf den Pflichtteil anrechnen lassen, was ihnen von der vererbenden Person durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, dass es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll (§ 2315 Abs. 1 BGB). In Betracht kommen nur freiwillige lebzeitige Zuwendungen, insbesondere Schenkungen. Maßgeblich für die Berechnung des sogenannten Anrechnungspflichtteils ist, was die Schenkung zur Zeit ihrer Zuwendung wert war. Spätere Werterhöhungen oder -minderungen sind unerheblich. Der Wert der Zuwendung wird dem Nachlass zugerechnet (§ 2315 Abs. 2 BGB).

**BEISPIEL**

A hat sechs Jahre vor ihrem Tod ihrer Freundin B 50.000 Euro geschenkt. Dieser Betrag wird nicht in voller Höhe für die Berechnung des Ergänzungspflichtteils herangezogen, sondern nur zu 40 Prozent (10 Prozent Abzug pro Jahr), also 15.000 Euro. Dieser Betrag ist dem Nachlass von hinzuzufügen.

**Schenkung**

Gesetzlich geschützt werden Pflichtteilsberechtigten nur gegen lebzeitige Schenkungen des Erblassers. Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich ist.

**GRUNDLAGEN**

Der Pflichtteilsanspruch von Nachkommen setzt nicht voraus, dass diese auch schon zum Zeitpunkt der Schenkung pflichtteilsberechtigt waren. Im Gegensatz zu seiner früheren Rechtsprechung entschied der Bundesgerichtshof (Az. IV ZR 250/11), dass ein Anspruch auch dann besteht, wenn die Schenkung bereits vor der Geburt der Nachkommen beschlossen wurde.

Problematisch ist die Einordnung von Zuwendungen unter Eheleuten, wenn diese, was im Allgemeinen der Fall ist, keine vertraglichen Festlegungen getroffen haben. So zum Beispiel, wenn jemand aus seinem Vermögen eine Eigentumswohnung kauft und den Ehemann oder die Ehefrau als Miteigentümer ins Grundbuch eintragen lässt. Solche ehebedingten Zuwendungen sind zwar unter den Eheleuten nicht als Schenkung anzusehen, werden aber erbrechtlich wie Schenkungen behandelt, wenn sie nicht der Unterhalts- oder Alterssicherung dienen.

Keine Pflichtteilsergänzungsansprüche begründen unter anderem Unterhaltsleistungen, die Gewährung eines zinslosen Darlehens, die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung und Schenkungen, „durch die einer sittlichen Pflicht oder auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird“, wie zum Beispiel Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke (§ 2330 BGB). Ergänzungspflicht besteht allerdings bei übermäßig hohen Schenkungen, die nicht den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Beteiligten entsprechen.

## Berechnung

Bei der Berechnung des Ergänzungspflichtteils wird der Wert des Geschenks dem realen Nachlass hinzugerechnet.

- Verbrauchbare Sachen (zum Beispiel Geld, Wertpapiere) werden mit dem Betrag angesetzt, den sie zur Zeit der Schenkung hatten.
- Nicht verbrauchbare Sachen (zum Beispiel Grundstücke, Kraftfahrzeuge, Kunstgegenstände, Möbel, Schmuck) werden mit dem Wert angesetzt, den sie zum Zeitpunkt des Erbfalls haben. Hat der geschenkte Gegenstand nach der Schenkung beachtlich an Wert gewonnen, so wird der niedrigere Wert angesetzt.



### GUT ZU WISSEN

Im Einzelfall kann die Bewertung des Geschenks recht schwierig sein. Wenn sich die Beteiligten nicht einvernehmlich auf einen Wert einigen können, muss fachlicher Rat eingeholt werden.



### BEISPIEL

A hinterlässt ihre Kinder F und D. Im Testament ist F als Alleinerbe eingesetzt und D damit enterbt. Das hinterlassene Vermögen beträgt 200.000 Euro. D hätte als gesetzlicher Erbe die Hälfte des Nachlasses, also 100.000 Euro zugestanden; sein Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also ein Viertel des Nachlasses (= 50.000 Euro). Sieben Jahre vor seinem Tod hat A ihrem Freund B 50.000 Euro geschenkt. Dieser Betrag wird aber nicht in voller Höhe für die Berechnung des Ergänzungspflichtteils herangezogen, sondern nur zu 30 Prozent (10 Prozent Abzug für jedes Jahr), also 15.000 Euro. Dieser Betrag ist dem Nachlass von 200.000 Euro hinzuzufügen.

Der Berechnungsnachlass beträgt dann 215.000 Euro, der gesetzliche Erbteil beträgt 107.500 Euro, der Gesamtpflichtteil 53.750 Euro (50.000 Euro ordentlicher Pflichtteil + 3.750 Euro Ergänzungspflichtteil).

Von dem rechnerisch erhöhten Nachlass wird der Gesamtnachlass entsprechend der Pflichtteilsquote errechnet. Von diesem ist der ordentliche Pflichtteil abzuziehen, der ohne den Wert des Geschenks berechnet wird. Daraus ergibt sich der Ergänzungspflichtteil.

## Berechtigte und Verpflichtete

Die Ergänzung des Pflichtteils kann nur verlangen, wer pflichtteilsberechtigt ist. Und als weitere Voraussetzung gilt, dass die vererbende Person dem Berechtigten weniger hinterlassen hat, als dessen Pflichtteil aus-

# Stichwortverzeichnis



## A

- Abänderungsvorbehalt 91, 94
- amtliche Verwahrung 79
- Anfall des Vermächtnisses 137, 204
- Anfechtungsverzicht 97
- Anordnungen 68 f., 146, 208, 211, 216, 221
  - erbrechtliche 111
- Anstandsschenkung 29
- Anwachsung 116
- Aufhebung 104
- Aufhebungstestament 104
- Auflage 42, 102, 104, 138, 140, 142 f., 160, 178 f., 227 f.
  - unmögliche Vollziehung 141
  - Unwirksamkeit 141
  - Vollziehungsberechtigte 140
- Auseinandersetzung
  - des Nachlasses 32, 44
- Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft 146
- Ausgleichung 42
- Ausstattung 31, 43, 208

## B

- Behindertentestament 214 f.
- Berliner Testament 70, 89, 98, 120, 122–125, 129, 183, 194, 199 ff., 204, 209, 214
  - Abänderungsvorbehalte 92
- Beschwerer 131 f., 135 ff., 139 ff.
- Bestimmungsvermächtnis 132
- Bezugsberechtigung 84, 162, 220

## D

- dauernde Last 134, 204
- Dauervollstreckung 144 f.
- digitaler Nachlass 151 ff.
- Dreißigster 61

## E

- ehebedingte Zuwendungen 31, 33
- Ehescheidung 83, 159, 203, 206
- Einzeltestament 88
- Enkel 43, 51, 53, 59 f., 62, 223
- Enterbung 84, 94, 117 f., 161, 169, 194, 214
- Erbeinsetzung 43, 50, 70 f., 84, 88, 92, 96, 100, 102, 104, 111, 113, 117, 128 f., 147, 205, 221 f.
  - auflösende Bedingung 115
  - aufschiebende Bedingung 114
  - gegenseitige 222
- Erbengemeinschaft 52
  - Auseinandersetzung 146
- Erbfolge 9, 17 ff., 24 f., 31, 38, 40, 52, 56 f., 61 f., 68 f., 80, 94, 98, 112 f., 116 ff., 136, 150, 158, 171, 180, 199, 209 f., 215, 218
  - gesetzliche 49 f., 54, 57, 60, 216, 225
  - vorweggenommene 32, 34, 212
- Erblasser 23
- Erbschaftsteuer 34, 90, 138, 163, 179 f., 183 f., 186, 188, 193 f., 199, 201, 209, 220, 226
- Erbvertrag 17, 43 f., 49, 51, 53, 67 ff., 71, 73, 87 f., 98, 107, 117, 128, 130, 136, 142 f., 145, 159, 169, 199, 205, 209, 212, 221 f., 224
  - Aufhebung 104
  - Rücktritt 105

Erbverzicht 25, 40 f.  
 Ergänzungspflichtteil 167  
 Ersatzerbe 115, 117, 127  
 Ersatzvermächtnis 133  
 Erwerb von Todes wegen 177

## F

Forderungsvermächtnis 133

## G

Gattungsvermächtnis 130  
 Gelegenheitsgeschenk 29, 181  
 Gesamtrechtsnachfolge 113, 129  
 Geschäftsfähigkeit 71, 104  
 Geschwister 29, 31, 38 f., 51, 56, 59 f., 117,  
 159, 184, 214, 225  
 Gütertrennung 58, 60 f., 161, 190 f.

## H

Handschenkung 26

## K

Kettenschenkung 28, 192  
 Kinder 24, 32, 38, 43, 50 ff., 61, 90, 124, 180,  
 183, 200, 204, 207, 209 f.  
 – adoptierte 55, 158, 191, 211  
 – eheliche 53 f.  
 – enterbte 93  
 – Fehlverhalten 92  
 – leibliche 212, 216 f.  
 – mit Behinderung 212  
 – nicht eheliche 51, 54, 184, 211  
 – pflegebedürftige 212

## L

Lebensgemeinschaft  
 – nicht eheliche 82, 98, 193, 221  
 Lebenspartner/Lebenspartnerin 27, 184 f.

– eingetragene 33, 180, 186  
 – nicht eheliche 112, 135, 159, 188, 190,  
 218, 221 f.

Lebensversicherung 17, 84, 192 f., 198 f., 209,  
 212, 220

lebzeitige Vermögensübertragung 17, 23 f.

– Instrumente 25  
 – Nachteile 25  
 – Vorteile 24

Leibrente 37, 134, 204

## M

Minderjährige 210

## N

Nacherbe 91, 116 f., 119, 122, 124, 127, 136,  
 173, 202 f., 206, 214 f., 225  
 Nacherbfall 91, 119, 122, 202  
 Nachlassverbindlichkeit 138, 182  
 Nachlasswert 146, 162  
 Nachvermächtnis 133  
 Nießbrauch 32, 34 f., 134, 162, 182, 204  
 Nießbrauchsrecht“ 36  
 Nießbrauchsvermächtnis 128, 134, 204  
 notarielles Testament 10, 77, 79 f.  
 Notbedarf verarmter Schenkender 30  
 Nutzungsvorbehalte 32, 35, 208

## P

Patchworkfamilie 216  
 Pflegeverpflichtung 39  
 Pflichtschenkung 28  
 Pflichtteil 35, 41, 44, 54, 93, 97, 118, 147, 159,  
 161, 163, 165, 167 ff., 172, 183, 208 ff., 212,  
 214, 223  
 – Anrechnung von Zuwendungen 164  
 – Entziehung 169, 171  
 – Höhe 161

Pflichtteilsanspruch

- Verzicht 178

Pflichtteilsbeschränkung in

- guter Absicht 171, 173

Pflichtteilsergänzung 29, 165

Pflichtteilsergänzungsanspruch 28, 32, 45, 158 f., 168, 171, 208, 213

Pflichtteilsquote 161

Pflichtteilsrecht 157 f., 206

Pflichtteilsstrafklausel 94

Pflichtteilsverzicht 32, 40, 93, 171, 179, 203, 205, 208, 212, 218

## R

Rechtswahlbestimmung 154

Rentenvermächtnis 134

Rentenzahlung 17, 37 f.

Restpflichtteil 164

Rückforderung 26 f., 29 ff.

Rückforderungsansprüche 31, 42, 163, 208

Rücktritt 105

Rücktrittsrecht 105, 205, 221

Rücktrittsvorbehalt 105, 108, 222

## S

Schenkung 25, 27, 29, 31, 41, 45, 84, 103, 125, 143, 164–168, 177, 180, 184, 188 f., 192, 208, 214, 219 f.

- gemischte 28, 30

Schenkung“ 35

Schenkungsteuer 27, 33, 177, 179, 181, 183, 189, 192, 198, 220

Schenkungsteuergesetz 25

Schulden 20, 39, 127, 162, 182, 208

Selbstanfechtung 98

Sicherung des Vermächtnisanspruchs 137

Stückvermächtnis 130

## T

Teilungsanordnung 146, 148, 160

Teilungsverbot 148

Testament 17, 43 f., 49, 51, 62, 67 ff., 71, 113, 115, 117, 128, 136, 141 ff., 145, 149, 151 f., 154, 159, 169 f., 189, 199 f., 216, 218, 221 f., 225

- Änderungen 75
- Aufbewahrung 76, 87, 226
- durch mündliche Erklärung 79
- eigenhändiges 73, 77, 82, 85, 104, 107
- einseitiges 88
- gemeinschaftliches 53, 68, 82, 88, 94 f., 101, 107, 124, 130, 200, 204 f., 209, 221
- negatives 117
- notarielles 72, 79, 85 f., 104
- Tier 112, 226
- Widerruf 78, 87

Testamentsvollstrecker 122, 136, 138 f., 141 ff., 145, 172 f., 204, 207, 210, 215, 218, 222, 224, 226 f.

- Aufgaben 144
- Vergütung 145

Testamentsvollstreckung 92, 138, 142–148, 160, 173, 207, 215, 226, 228

- Anordnung 143
- Umfang 143

Testierfähigkeit 71, 79 f.

Testierfreiheit 69 f., 84, 90, 101, 118, 157 f., 208, 210

Testierunfähigkeit 72

Tiere 139, 226 f.

## U

Übergabevertrag 25, 34 f., 37 f., 42

## V

- vererbende Person 10, 32, 58, 76 f., 79–84, 89, 99, 104 f., 107 f., 111, 113, 115, 119–122, 130, 137 f., 142, 145, 147, 154, 157 f., 165, 167, 170, 202 f., 205 f., 208, 215, 219, 222, 226
- Verfügung
  - Aufhebung 108
  - wechselbezügliche 108
- Verfügung von Todes wegen 44, 50, 53, 56, 60, 69 f., 83, 94, 102, 111 f., 115 f., 122, 124, 137, 139, 145, 169, 205 f., 209, 211, 214, 216, 223
- Vermächtnis 43, 54, 96, 104, 128 f., 131, 136, 138, 160, 177, 189, 205, 222, 224, 228
  - Fälligkeit 137
  - gemeinschaftliches 132
  - unwirksames 135
- Vermächtnisnehmer 113, 128, 133, 135–139, 143, 182, 189, 207
- Vermögenssorge 149
- Vermögensübertragung 17 ff., 25, 32, 34, 42, 53, 68, 93, 98, 129 f., 179, 190 ff., 197 ff., 207 f., 210 ff., 216, 218 f., 222 f.
  - im EU-Ausland 154
  - Instrumente 67
- Vermögensverzeichnis 19
- Vermögenswerte 16, 20, 24, 31, 103, 112, 128 f., 179, 198, 208, 219
  - pfändungsfreie 223 f.
- Verschaffungsvermächtnis 132
- Versorgungsfreibeträge 186
  - Kinder 187
- Vertragserbe 103, 178, 221
- Vertragsschenkung 26
- Verwahrung
  - amtliche 76, 81 f., 87, 102, 226

- Verwaltungsanordnung 149, 211
- Verwandtschaft 51 f., 55, 192
- Verzicht 84, 93, 181, 208
- Verzichtsvertrag 40, 171
- Vollerbe 90, 127, 200
- Voraus 37, 61 f., 106, 199
- Vorausvermächtnis 131, 146 ff.
- Vorerbe 90, 119, 121–124, 126 f., 173, 200, 202 f., 215, 217, 223
  - rechtliche Stellung 124
- Vormund 150
- Vorsorgevollmacht
  - digitale 152
- Vor- und Nacherbfolge 91, 119 ff., 123 ff., 133, 160, 168, 172, 194, 199, 202, 206, 214 f., 217, 224
  - Anordnung 122 f.
  - Vor- und Nachteile 119

## W

- Wahlvermächtnis 131
- wechselbezügliche Verfügungen 69, 83, 87, 89, 91, 101
- Widerruf 26, 29, 31, 68 ff., 77, 81 f., 143, 205
- Wiederverheiratsklausel 95, 201
- Wohneigentum 35, 180
- Wohnungsrecht 36
- Wohnungsrechtsvermächtnis 107, 135

## Z

- Zugewinnausgleich 41, 59 ff., 161, 179, 182, 190, 199, 217
- Zugewinngemeinschaft 33, 41, 58–61, 160 f., 178, 190 f., 199, 209 f., 216 f.
- Zugewinnviertel 60
- Zuwendung eines Vermächtnisses 204
- Zweckvermächtnis 132